

Deshalb können *Verbrechen und Disziplinarverstöße nicht schlechthin als graduelle Abstufungen gesellschaftlich schädlicher Handlungen* betrachtet werden, sondern als Verhaltensweisen, die durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat von verschiedenen Gesichtspunkten her behandelt werden. Während es bei der Bestrafung von Verbrechen um den Schutz der Gesellschaft vor verbrecherischen Angriffen geht, dient die Ahndung von Disziplinarverstößen dazu, die gegebene innere Ordnung eines staatlichen Organs durch Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen undisziplinierte Staatsfunktionäre zu gewährleisten.

## B. DER VERBRECHENS BEGRIFF IN DER DEUTSCHEN BÜRGERLICHEN STRAFRECHTSLEHRE

### I. *Der Verbrechensbegriff der bürgerlichen Strafrechtslehre bis zum Aufkommen des Imperialismus*

1. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich auch in Deutschland eine bürgerliche ideologische Strömung, die die bestehenden politischen Verhältnisse, vor allem Dingen auch die Rechtsverhältnisse und die feudale Rechtsideologie einer heftigen und kämpferischen Kritik unterzog. Auf strafrechtlichem Gebiet wurde der feudalen Verbrechenlehre, die durch den reaktionären Klerus weitestgehend theologisch bestimmt war, eine neue bürgerliche Verbrechenauffassung entgegengesetzt. Die deutschen bürgerlichen Aufklärer, deren Väter *Leibniz, Pufendorf* und *Thomasius* waren, zerstörten den Einfluß der Theologie in der Wissenschaft im allgemeinen und in der Rechtswissenschaft im besonderen.

Ausgehend von diesen ideologischen Grundlagen und den Lehren *Beccarias* unternahmen es die deutschen bürgerlichen Aufklärer — unter ihnen mit besonderer Konsequenz *Karl Ferdinand Rommel* —, den Begriff des Verbrechens neu zu bestimmen. *Ein Verbrechen* war nunmehr, entgegen der feudalen Meinung, weder „Sünde“ noch „Ungehorsam wider die göttliche Majestät der Fürsten“, sondern *konnte nur eine gesetzwidrige Handlung sein, die der Gesellschaft Schaden zufügt*.<sup>24</sup>

Vor allen Dingen kam es der bürgerlichen fortschrittlichen Wissenschaft, die gegen die feudale Willkür- und Terrorjustiz ankämpfte, um der auf tretenden Bourgeoisie die notwendige politische Sicherheit zu verschaffen, darauf an, feste Schranken gegen jede mögliche Willkür der herrschenden feudalen Kräfte zu errichten. Sie erklärten daher, daß nur eine Handlung als Verbrechen bezeichnet werden dürfe, die einen bestimmten Schaden hervorruft.

„Unsere Regel“, so sagte *Hommel*, „ist diese: Je trauriger der Erfolg, den eine That dem gemeinen Wesen verursacht, desto straffälliger ist sie.“

<sup>24</sup> vgl. S. 78 ff. dieses Lehrbuches.